



Sächsisches Oberbergamt
Postfach 13 64 | 09583 Freiberg

Adressat der Verfügung:

Diese Allgemeinverfügung richtet sich an **alle** Personen, die den Gefahrenbereich des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa betreten oder zu betreten beabsichtigen.

Ihr/e Ansprechpartner/-in
Kai Oliver Dammer

Durchwahl
Telefon: +49 3731 372-2101
Telefax: +49 3731 372-1009

kai-oliver.dammer@
oba.sachsen.de *

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Allgemeinverfügung über Maßnahmen zur Gefahrenabwehr im Tagebau III Werminghoff / Lohsa: Innenkippe Lohsa II

Änderung des räumlichen Umfanges des Sperrbereiches

Geschäftszeichen
(bitte bei Antwort angeben)
21-4146/221/7-2019/31028

Das Sächsische Oberbergamt erlässt folgende

Freiberg,
3. Dezember 2019

Allgemeinverfügung

A. Entscheidungen

A.1 Verfügung

Auf Grundlage der Polizeiverordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Wirtschaft und Arbeit über die Abwehr von Gefahren aus unterirdischen Hohlräumen sowie Halden und Restlöchern (Sächsische Hohlraumverordnung - SächsHohlVO¹) i.V.m. §§ 3 ff. des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG²) wird gegenüber jedermann Folgendes angeordnet:

Hausanschrift:
Sächsisches Oberbergamt
Kirchgasse 11
09599 Freiberg

Lieferanschrift:
Brennhausgasse 8
09599 Freiberg

www.oba.sachsen.de

Bereitschaftsdienst
außerhalb der Dienstzeiten:
+49 151 16133177

Besuchszeiten:
nach Vereinbarung

Parkmöglichkeiten für Besucher
können gebührenpflichtig auf dem Untermarkt und im Parkhaus an der Beethovenstraße genutzt werden.

*Informationen zum Zugang für verschlüsselte / signierte E-Mails / elektronische Dokumente sowie De-Mail unter <http://www.oba.sachsen.de/258.htm>.

A.1.1 Räumlicher Umfang

Der räumliche Umfang des mit Allgemeinverfügungen vom 31. Januar 2011 und 6. März 2017 verfügten Sperrbereiches wird mit Wirkung ab dem 1. Januar 2020 in dem Umfang, wie aus dem in der Anlage beigefügten Lageplan (Anlage, grüne Linie) ersichtlich, geändert.

¹ Sächsische Hohlraumverordnung vom 20. Februar 2012 (SächsGVBl. S. 191)

² Polizeigesetz des Freistaates Sachsen vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890)

Der als Anlage beigefügte Lageplan vom 27. November 2019 ist Bestandteil der Allgemeinverfügung.

Im Übrigen gilt die Allgemeinverfügung vom 31. Januar 2011 unverändert.

Diese Allgemeinverfügung wird in den Gemeindeverwaltungen Lohsa und Spreetal öffentlich sowie ortsüblich bekannt gemacht und tritt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

A.1.2 Befristung

Die Änderung der Allgemeinverfügung gilt unbefristet; sie kann jederzeit ganz oder teilweise widerrufen oder mit zusätzlichen Nebenbestimmungen versehen werden.

A.2 Sofortige Vollziehung

Die sofortige Vollziehung der Anordnung unter Ziffer A.1 wird angeordnet.

A.3 Kosten

Für die Änderung der Allgemeinverfügung werden keine Kosten erhoben.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

Die Kippenflächen und Restlöcher in dem Gefahrenbereich entstanden durch den Braunkohlenbergbau im Tagebau III Werminghoff (Baufelder III bis V), später Tagebau Lohsa genannt, und den Tagebau Scheibe südöstlich und nordöstlich von Lohsa.

Im Tagebau Lohsa wurde im Zeitraum 1950 bis 1984 in den Baufeldern III bis V das 2. Lausitzer Flöz abgebaut. Der angefallene Abraum wurde entsprechend der technologischen Entwicklung ab 1960 als Innenkippe aufgefahren. Im gesamten Bereich ist die AFB - Kippe vorhanden. Die AFB - Kippe bildet die heutige Geländeoberfläche, welche planiert und rekultiviert wurde. Die Verkipfung erfolgte in den Jahren 1965 - 1967. Die Kippenmächtigkeit beträgt 40 - 45 m.

Unmittelbar nordwestlich des Tagebaus Lohsa wurde ab dem Jahr 1982 der Tagebau Scheibe aufgeschlossen. Die Aufschlussmassen wurden in den Jahren 1984 bis 1987 im Nordwesten des Restloches des Tagebaus Lohsa als Hochkippe Scheibe aufgeschüttet.

Die Kippenmischböden weisen lockere bis sehr lockere Lagerungsverhältnisse auf und sind verflüssigungs- und grundbruchgefährdet. Die Flächen sind durch den Grundwasserwiederanstieg betroffen.

Mit Schreiben vom 31. Januar 2011 erließ das Sächsische Oberbergamt eine Allgemeinverfügung für den Bereich des ehemaligen Tagebaus III Werminghoff / Lohsa, die anschließend unter der Bezeichnung „geotechnischer Sperrbereich Innenkippe Lohsa

II" geführt wurde. Das Ziel war der Schutz der Öffentlichkeit vor möglichen Auswirkungen der Sanierung sowie der vorliegenden geotechnischen Gefährdungen.

Die Allgemeinverfügung wurde mit Schreiben vom 6. März 2017 räumlich angepasst. Insgesamt wurden 400 ha freigegeben.

Im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 ereigneten sich im Bereich der Hochfläche Nordmarkscheide Geländeeinbrüche und Rutschungen mit großflächigen Geländeabsenkungen von bis zu 6 m.

Die Rutschung reicht bereichsweise an den Stützkörper der Außenkippe Scheibe heran (Rütteldamm), wobei der Stützkörper eine weitere Ausbreitung des Ereignisses verhindert hat. Der Stützkörper ist funktionell unbeschädigt. Die Rutschungsmassen breiteten sich nach Westen, Norden und Osten in den Speicher Lohsa aus.

Im Ergebnis der Rutschung und dem abrutschen des Vorlandes liegt die Bruchkontur innerhalb des Rütteldammes, der damit dem Wind- und Wellenschlag ausgeliefert ist (Staulamelle). Das erforderliche Ausgleichsprofil im Stützkörper und dessen Vorland ist nicht mehr gegeben. Mittel- bis langfristig ist hier mit selbstständigen bzw. windwellenbedingten Umbildungen zu rechnen.

Im Falle einer raumgreifenden Verflüssigung der wassergesättigten, unverdichteten Kippe ist die hinter dem Stützkörper befindliche Böschung der Hochkippe nicht ausreichend sicher gegen ein Versagen. Bei einem ausreichend ausgedehnten Böschungsbruch der Hochkippe kann es zudem zu einem „Überströmen“ des Stützkörpers kommen.

Gemäß Festlegung vom 22.10.2010 verläuft die Geotechnische Sperrbereichsgrenze im Stützkörperbereich und dabei im Abschnitt mit vorgelagerter Hochfläche an der Vorgergrenze des Stützkörpers. Im Ergebnis der Ereignisse im Herbst 2018 und im Frühjahr 2019 ist die Hochkippe der Außenkippe Scheibe in den Geotechnischen Sperrbereich einzubeziehen. Die Geotechnische Sperrbereichsgrenze verläuft nunmehr westlich der Hochkippe Scheibe.

Die LMBV mbH wird vom Sächsischen Oberbergamt angewiesen, die Beschilderung entlang der neu definierten Sperrgrenze aufzustellen. Die Ausdehnung des Sperrbereiches ist aus dem beigefügten Lageplan (Anlage 1) ersichtlich.

B.2 Zuständigkeit

Das Sächsische Oberbergamt ist die gemäß § 3 SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 Sächs-HohlrVO sachlich zuständige Polizeibehörde für die zur Gefahrenabwehr erforderliche Durchführung der Maßnahmen an dem nicht mehr unter Bergaufsicht stehenden Restloch des ehemaligen Tagebaus Lohsa. Die Umsetzung der Maßnahmen zu der Gefahrenabwehr obliegt der hierfür bestimmten Projektträgerin, der LMBV mbH.

Die Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes erstreckt sich darüber hinaus auch darauf, sicherzustellen, dass Dritte während der Durchführung der Gefahrenabwehrmaßnahme nicht an Leib und Leben gefährdet werden. Die sachliche Zuständigkeit des Sächsischen Oberbergamtes für die mit dieser Allgemeinverfügung angeordnete Maßnahme beruht ebenfalls auf § 3 SächsPolG i.V.m. §§ 1 und 3 SächsHohlrVO.

B.3 Begründung des Betretungs- und Befahrungsverbots

Wie bereits unter Abschnitt B.1 ausgeführt, handelt es sich bei den zu sperrenden Flächen um die Aufschüttung von Massen aus früheren bergbaulichen Tätigkeiten (Hochkippe bzw. Außenkippe Tagebau Scheibe), die nach dem Aufschluss von Tagebauen oder nach der Gewinnung im Tagebau ganz oder teilweise zurückgelassen wurden und nun das Ufer und das angrenzende Hinterland des Speichers Lohsa bilden. Die betreffenden Flächen unterliegen nicht dem Geltungsbereich des Bundesberggesetzes (BBergG³), da der Betrieb des ehemaligen Tagebaus Lohsa II bereits vor Inkrafttreten des BBergG am 3. Oktober 1990 endgültig eingestellt war.

Infolge der beiden Ereignisse in den Jahren 2018 und 2019 ist das erforderliche Ausgleichsprofil im Stützkörper und dessen Vorland nicht mehr vorhanden. Mittel- bis langfristig ist hier mit selbstständigen bzw. windwellenbedingten Umbildungen zu rechnen. Im Falle einer raumgreifenden Verflüssigung der wassergesättigten, unverdichteten Kippe ist die hinter dem Stützkörper befindliche Böschung der Hochkippe nicht ausreichend sicher gegen ein Versagen.

In dem Gefahrenbereich kann es durch das Betreten und Befahren und dem damit verbundenen Initialeintrag zu einem plötzlichen Setzungsfließereignis bzw. Verflüssigungsgrundbruch kommen. Die erfassten Bodenbereiche können relativ groß sein. An welcher Stelle ein solches Ereignis auftritt, kann nicht präzise vorhergesagt werden. Der Aufenthalt von Personen im ausgewiesenen Gefahrenbereich ist deshalb lebensgefährlich und muss verhindert werden. Die Einrichtung eines Sperrbereiches, der mit einem Betretungs- und Befahrungsverbot verbunden ist, stellt ein geeignetes Mittel dar, um eine Gefährdung von Personen und Sachgütern wirksam zu verhindern.

Die Erforderlichkeit des Betretungs- und Befahrungsverbot ergibt sich aus der Funktion des Sperrbereiches selbst. Auf Grund der Tatsache, dass innerhalb des Gefahrenbereiches eine konkrete Gefahr für Personen und Sachgüter besteht, weil auf Grund der Charakteristik der ablaufenden Prozesse keine wirksame Verwarn- oder Rettungsmöglichkeit besteht, müssen die Verbote für jedermann gelten. Eine andere wirksame Form des Schutzes der Allgemeinheit vor der Gefahr ist jedenfalls nicht erkennbar.

Das Betretungs- und Befahrungsverbot des Sperrbereiches ist ab dem heutigen Tag erforderlich, weil jederzeit mit der oben genannten Gefahrensituation gerechnet werden muss.

³ Bundesberggesetz vom 13. August 1980 (BGBl. I S. 1310), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2017 (BGBl. I S. 2808)

Insofern dient die im Rahmen dieser Allgemeinverfügung getroffene Maßnahme durch das ausgesprochene Betretens- und Nutzungsverbot der Abwehr einer konkreten Gefahr für Leben, Gesundheit und Eigentum von Personen, die den Gefahrenbereich bewusst oder unbewusst betreten wollen. Da diese Personen nur teilweise zu ermitteln sind, kann die erkannte Gefahr nur durch die konkret gegenüber jedermann angeordneten Nutzungseinschränkungen abgewehrt werden.

B.4 Befristung

Eine Aufhebung des Sperrbereichs und eine Freigabe der Flächen sind erst zu dem Zeitpunkt möglich, zu dem eine gefahrlose Nutzung der Flächen wieder möglich sein wird. Auf der Grundlage des gegenwärtigen Planungsstandes ist dieser Zeitpunkt nicht zu bestimmen. Die Anordnung ergeht deshalb unbefristet.

B.5 Anordnung des sofortigen Vollzugs

Die sofortige Vollziehung der unter A.1 angeordneten Maßnahme wurde auf der Grundlage von § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 und Abs. 3 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO⁴) aufgrund des öffentlichen Interesses an der sofortigen Umsetzung der Sperrbereichs angeordnet. Dem ging eine Abwägung des öffentlichen Interesses an der sofortigen Vollziehung mit dem Aussetzungsinteresse der Adressaten voraus.

Die angeordnete Maßnahme ist die Grundlage für eine wirksame Abgrenzung des Gefahrenbereiches und damit für den Schutz der Öffentlichkeit. Die unverzügliche Umsetzung der angeordneten Maßnahmen ist angezeigt, um die Öffentlichkeit vor geotechnischen Gefahren wirksam und ohne Zeitverzug zu schützen.

Das öffentliche Interesse der Abwehr von Gefahren für Leib und Leben als Rechtsgut höchsten Ranges überwiegt im vorliegenden Fall dem Interesse der Betroffenen an der uneingeschränkten Nutzung des Speichers und seiner Uferbereiche im definierten Gefahrenbereich.

B.6 Kostenentscheidung

Die Amtshandlung wird überwiegend im öffentlichen Interesse von Amts wegen vorgenommen. Kosten (Verwaltungsgebühren und Auslagen) werden gemäß § 11 Abs. 1 Nr. 5 des Verwaltungskostengesetzes des Freistaates Sachsen (SächsVwKG⁵) in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245) deshalb nicht erhoben.

⁴ Verwaltungsgerichtsordnung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15. August 2019 (BGBl. I S. 1294)

⁵ Sächsisches Verwaltungskostengesetz vom 5. April 2019 (SächsGVBl. S. 245)

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch bei dem Sächsischen Oberbergamt erhoben werden. Dafür stehen folgende Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Schriftlich oder zur Niederschrift:

Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift erhoben werden. Die Anschrift lautet: Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11, 09599 Freiberg.

2. Auf elektronischem Weg:

Der Widerspruch kann auch durch De-Mail in der Sendevariante mit bestätigter sicherer Anmeldung nach dem De-Mail-Gesetz⁶ erhoben werden. Die De-Mail-Adresse lautet: poststelle@oba-sachsen.de-mail.de.

Ein Widerspruch gegen diese Allgemeinverfügung hat keine aufschiebende Wirkung. Ein Antrag auf Wiederherstellung bzw. Anordnung der aufschiebenden Wirkung (§ 80 Abs. 5 VwGO) kann beim Verwaltungsgericht Dresden, Hans-Oster-Straße 4, 01099 Dresden, gestellt werden. Der Antrag kann bei dem Verwaltungsgericht Dresden auch elektronisch gestellt werden über das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach (EGVP – <http://www.egvp.de>).

Die Allgemeinverfügung kann nebst Lageplan des Sperrbereiches an folgenden Stellen eingesehen werden:

- Sächsisches Oberbergamt, Kirchgasse 11 in 09599 Freiberg während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 03731 372 0)
- Internet unter <https://www.oba.sachsen.de/292.htm>
- Gemeinde Lohsa, Am Rathaus 1 in 02999 Lohsa während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035724 56 93 0)
- Gemeinde Spreetal, Spremberger Straße 25 in 02979 Spreetal OT Burgneudorf während der Dienststunden nach Voranmeldung (Tel. 035727 520 0)



Christof Voigt
Abteilungsleiter

Anlagen

Lageplan vom 27. November 2019; Übersichtskarte Änderung des geotechnischen Sperrbereiches, Innenkippe Lohsa II

⁶ De-Mail-Gesetz vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626)